

Westnetz1.txt

Von: <stefan.schugt@westnetz.de>
An: <Bauleitplanung@sankt-augustin.de>
Datum: 15.02.2016 15:17
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 209 *Pützchensweg*; Öffentliche Auslegung gemäß * 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB
Anlagen: 209_01_Geltungsbereichsplan.pdf; Plan Bebauungsplan Nr 209Pützchenweg.pdf

Sehr geehrter Herr Becker,

wir danken für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Westnetz GmbH keine Bedenken gegen das o. g. Verfahren bestehen.

Im Bereich des Plangebiets betreiben wir Netzanlagen, welches in der Planung zu berücksichtigen ist.

Sollten sich noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zu deren Klärung zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Stefan Schugt

Westnetz GmbH

Regionalzentrum Sieg

Netzplanung/Dokumentation

Lindenstraße 62, 53721 Siegburg

T intern 752-240

T extern 02241/542-240

Fax 02241/542-277

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung: Heinz Büchel, Dr. Jürgen Gröner, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund

Handelsregister-Nr. HR B 25719

USt.-IdNr. DE 8137 98 535

Der Inhalt dieser Nachricht ist nur in Verbindung mit einer schriftlichen Bestätigung rechtsverbindlich.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Stupp, Anita

Gesendet: Montag, 15. Februar 2016 06:58

An: Schugt, Stefan

Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 209 *Pützchensweg*; Öffentliche Auslegung gemäß * 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB

Freundliche Grüße

i. A. Anita Stupp

Westnetz GmbH

Regionalzentrum Sieg

Netzbetrieb, DRW-V-SB

Lindenstraße 62, 53721 Siegburg

T intern: 752-212

T extern: +49(0)2241/ 542-212

FAX 752-277

E.-Mail: anita.stupp@westnetz.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung: Heinz Büchel, Dr. Jürgen Gröner, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund



ACHTUNG: Die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen.

Unsere "Schutzanweisung für Versorgungsanlagen" ist zwingend zu beachten. Dieser Plan ist max. 3 Wochen gültig.

ZEICHENERKLÄRUNG (Auszug)

MSP-Kabel / Frltg	— — — — —
NSP-Kabel / Frltg	— — — — —
SB-Kabel / Frltg	— — — — —
Steuerkabel / -frltg	— — — — —
Breitbandkabel / -rohr	— — — — —
Planung / in Bau	— — — — —
Lage unbekannt	~

Datum	15.02.2016
Name	Schugt
Tel.:	



STROM
Netz

Maßstab
1:1000

Sankt Augustin
Bebauungsplan NR.209 Pützchenweg

Plan - Nummer
25826251



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Sankt Augustin
Ordnungsamt
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Datum 22.02.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382056-81/16/
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Kulschewski
Zimmer 115
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Sankt Augustin, Bebauungsplan Nr. 209 - Pützchensweg

Ihr Schreiben vom 10.02.2016

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

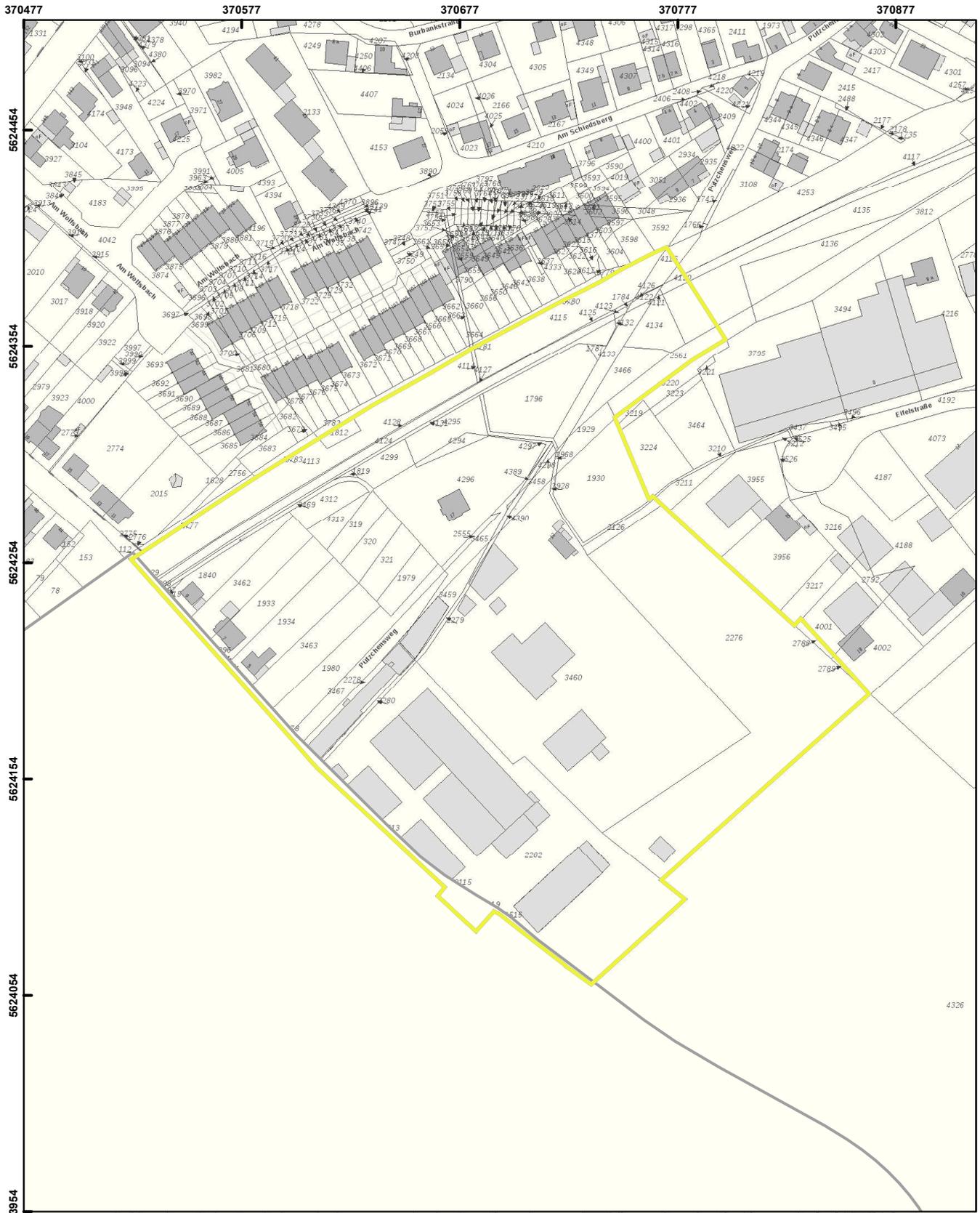
Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Kulschewski)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



Bezirksregierung
Düsseldorf



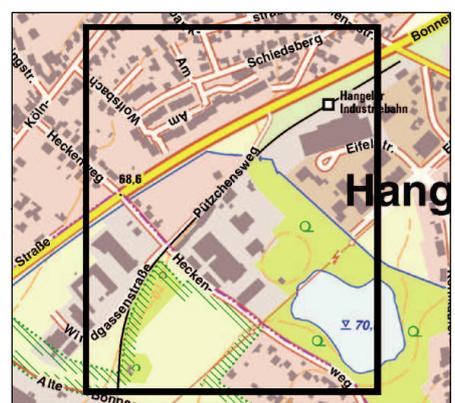
Aktenzeichen :
22.5-3-5382056-81/16

Maßstab : 1:2.500
Datum : 22.02.2016

Legende

- aktuelle Antragsfläche
- alte Antragsflächen
- Blindgängerverdacht
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- militärische Anlage
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- Stellung

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



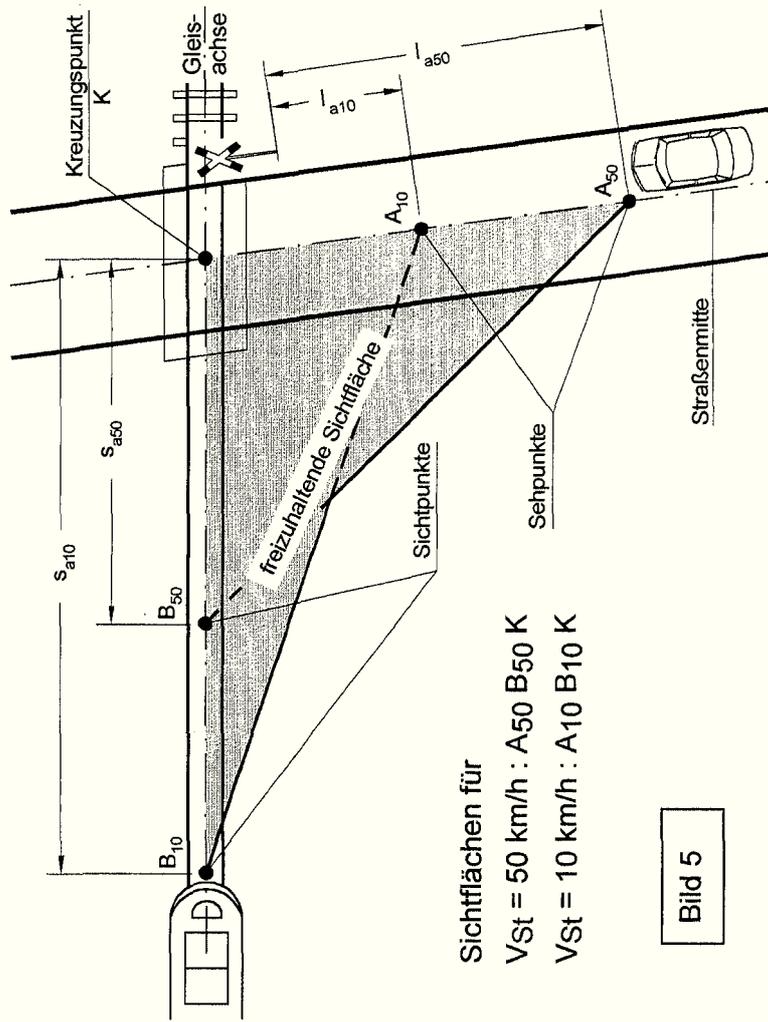
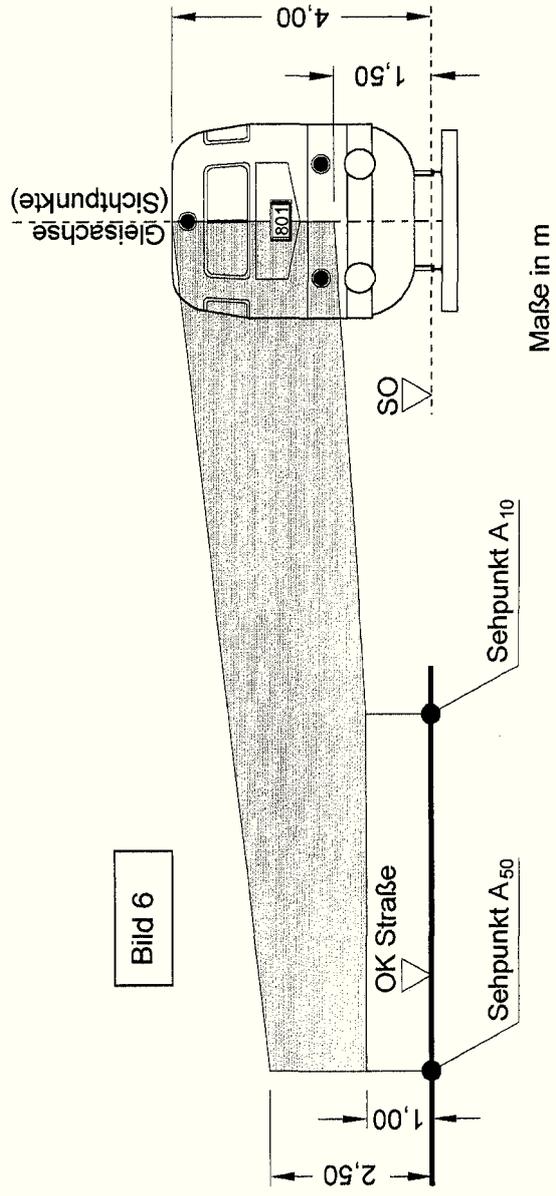


Bild 5

Bild 6



**Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung**

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de
Internet www.where2dig.de

PLEdoc GmbH □ Postfach 12 02 55 □ 45312 Essen

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften
Markt 1
53754 Sankt Augustin

zuständig Karl Baumeister-Schmidt
Durchwahl 0201/3659-220

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Becker	10.02.2016	PLEdoc GmbH	1366195	02.03.2016

Bebauungsplan Nr. 209 "Pützchensweg" der Stadt Sankt Augustin

**hier: Kabelschutzrohranlage GLT/106/001 der GasLINE Telekommunikations-
netzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln, Blatt 4 bis 6
Schutzstreifenbreite 2 m**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen,
sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdpla-
nungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Benachrichtigung über den Entwurf des Bebauungsplanes
Nr. 209 „Pützchensweg“ für den Bereich zwischen Heckenweg , der Bundesstraße 56, der
westlichen Grenze des Gewerbegebietes an der Eifelstraße und dem Heckenweiher (Renner
See) in der Gemarkung Hangelar, Flur 7, der Stadt Sandt Augustin, gem. § 4 Abs. 2
BauGB vom 10. Februar dieses Jahres.

Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir festgestellt, dass im Geltungsbereich
des Bebauungsplans keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Ei-
gentümer bzw. Betreiber vorhanden sind.

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN), Schweig
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020



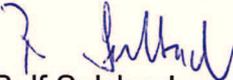
Hinsichtlich der ebenfalls unsere Belange betreffenden Telekommunikationseinrichtungen bitten wir jedoch, die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage der GasLINE mbH & Co.KG im Verfahren zu berücksichtigen. Dazu stellen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne zur Verfügung.

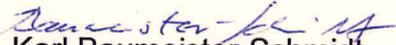
Für eine Abstimmung der eventuell projektbedingt erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen an den Kabelschutzrohranlagen bitten wir zu veranlassen, dass direkt mit dem zuständigen technischen Verwalter der **GasLINE GmbH & Co. KG** unter der Rufnummer **0201 / 3642 17866** oder per E-Mail unter mmc@gasline.de Kontakt aufgenommen wird.

Wir weisen darauf hin, dass bei allen Planungen sowie bei konkreten Ausführungsarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen die Auflagen und Hinweise der ebenfalls beigefügten geltenden *Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen* der **GasLINE GmbH & Co. KG** zu beachten sind.

Ferner teilen wir Ihnen mit, dass von den für die Kompensation vorgesehenen städtischen Parzellen in der Gemarkung Hangelar; Flur 9, Flurstücke 3597 und 3621 keine Versorgungsanlagen der **Open Grid Europe GmbH** betroffen werden. Gleiches gilt für die Kabelschutzrohranlagen der **GasLINE GmbH & Co. KG**.

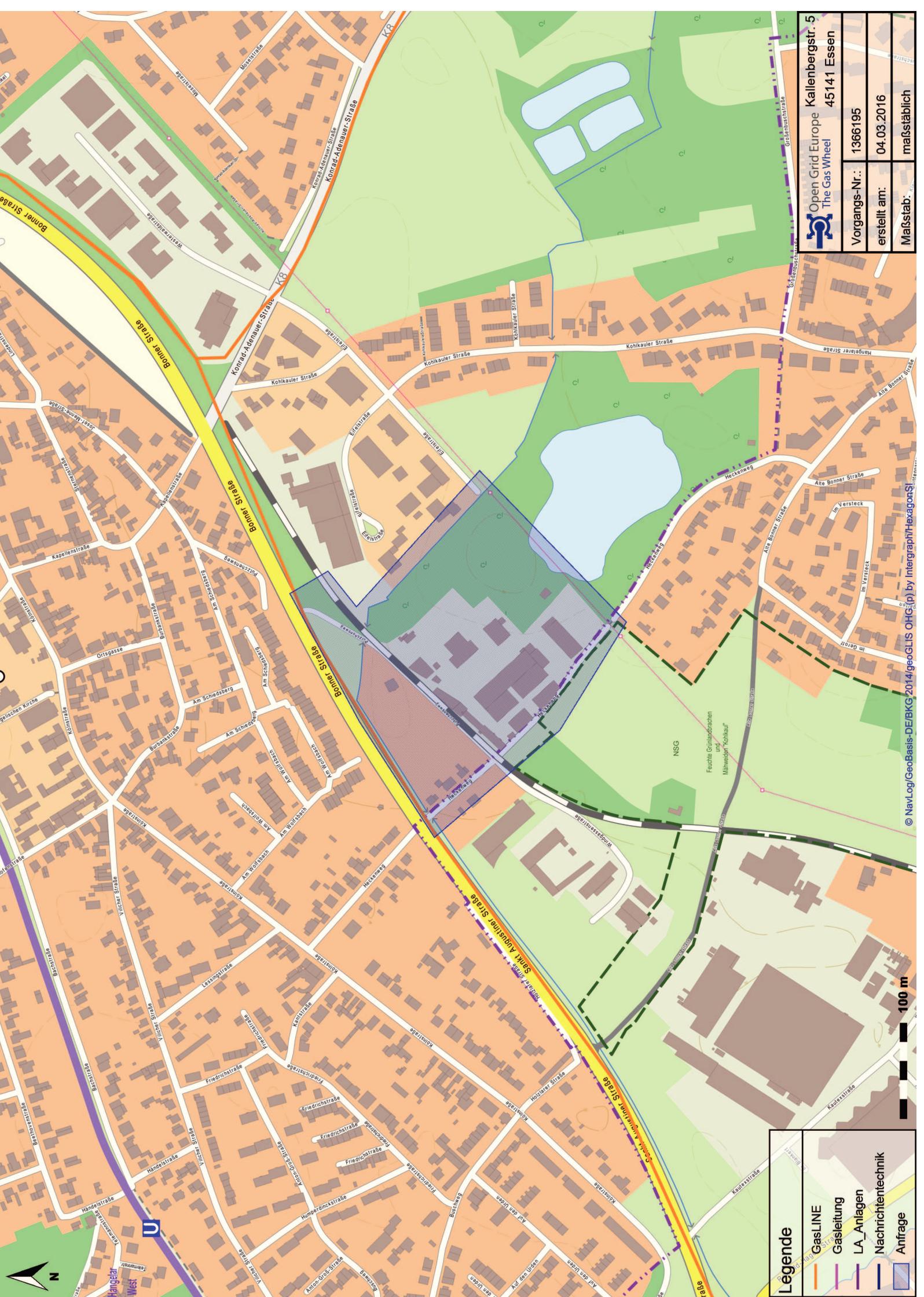
Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH


Ralf Sulzbacher


Karl Baumeister-Schmidt

Anlagen
Übersichtspläne
Bestandspläne
Anweisung

Verteiler
udo.teuffer@gasline.de



Open Grid Europe
The Gas Wheel

Kallenbergstr. 5
45141 Essen

Vorgangs-Nr.:	1366195
erstellt am:	04.03.2016
Maßstab:	maßstäblich

Legende

- GasLINE
- Gasleitung
- LA-Anlagen
- Nachrichtentechnik
- Anfrage





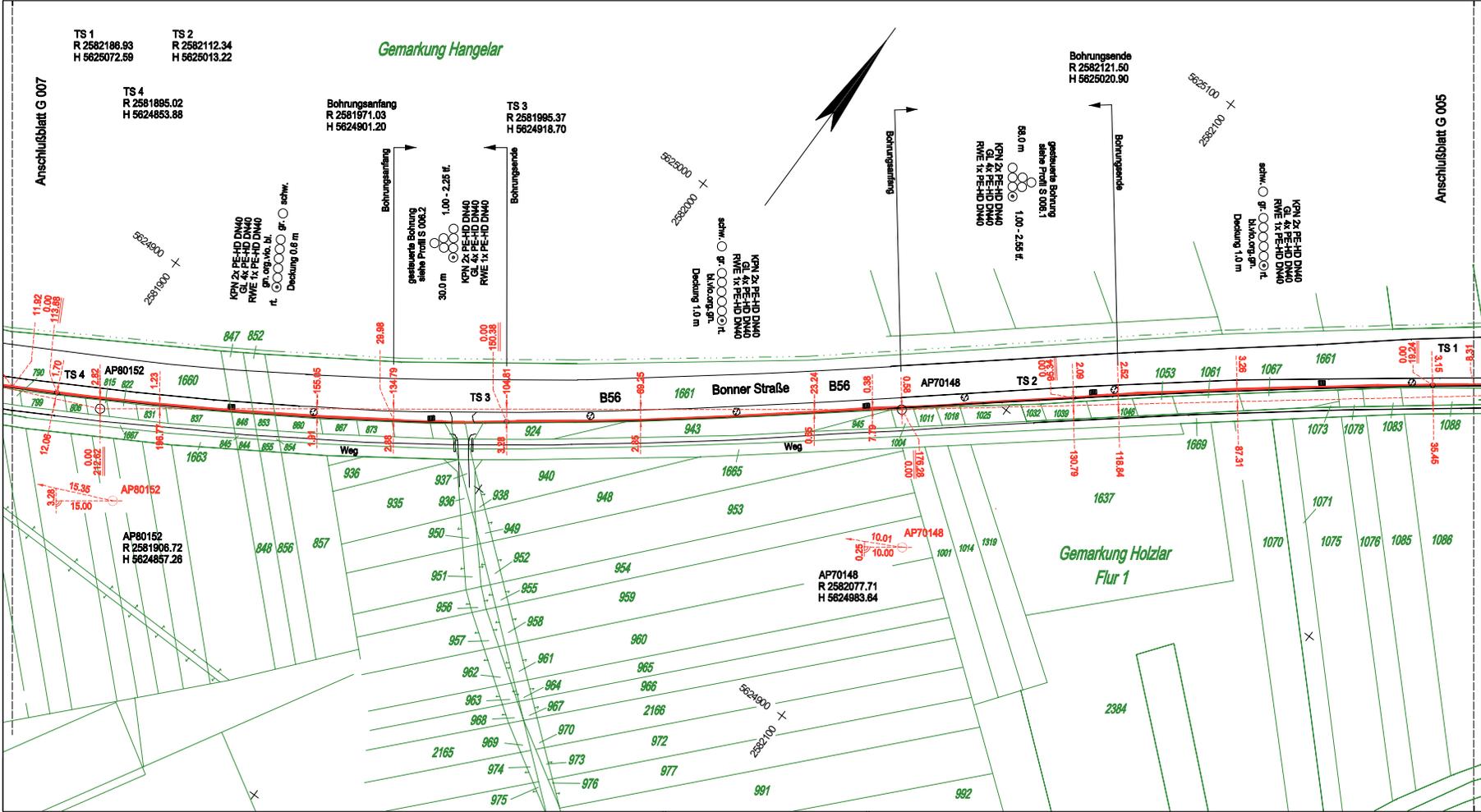

Open Grid Europe Kallenbergstr. 5
The Gas Wheel 45141 Essen

Vorgangs-Nr.:	1366195
erstellt am:	04.03.2016
Maßstab:	maßstäblich

Legende

-  GasLINE
-  Gasleitung
-  LA-Anlagen
-  Nachrichtentechnik
-  Anfrage

Flur	Flurst. Nr.	Gmkg. Holzlar	Flur	Flurst. Nr.	Gmkg. Holzlar
1	1160	Rhein.Straßenb. Bonn	1	852	Rhein.Straßenb. Bonn
1	847	Rhein.Straßenb. Bonn	1	1661	Rhein.Straßenb. Bonn



△	TP	—	LWL - Trasse
○	AP	▽	Kilometrierung
◦	GP	☀	Strassenlaterne
●	Schilderpfahl	□	Schacht
⊕	Schieber	⊗	Abwasserschacht
⊖	Hydrant	⊕	Holzmast
⊞	Gully	⊕	

Prüfungen: DeTeLine, Kapusta

Plan-Berichtigungen			
Rev.	Grund	Angel.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

... DeTeLine

Im Auftrag von **GasLINE**

Leitung	Stadttrasse Bonn Ost	Maßstab:	1:1000
Gemarkung	Holzlar	Leitungs-Nr.:	GL7109/001
Gemeinde	Bonn	Blatt-Nr.:	G 008
Kreis	Bonn	Maßstabsblatt Nr.:	
Katasteramt	Staatliches Katasteramt Stadt Bonn - Katasteramt Rhein - Sieg-Kreis		
Katastergrundlage	Flurkarte		
Schutzstreifenbreite	2 m		
Herstellung des Planes	DeTeLine, 02/03, C.Gebühr		

Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde.

Anschluss Blatt G 007
 Filename: Bonn_GL_T_08_001

Anschluss Blatt G 005

Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG



**Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen
mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln**



Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln

von PLEdoc GmbH

Schnieringshof 10 – 14, 45329 Essen

im Auftrag der GasLINE GmbH & Co. KG

Paesmühlenweg 10 + 12, 47638 Straelen

1. Allgemeines

GasLINE ist Eigentümerin eines bundesweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Diese LWL-Kabel werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.

An diese KSR- und LWL-Kabelanlagen werden hohe Anforderungen hinsichtlich Betriebssicherheit und Verfügbarkeit gestellt. Diese Anlagen dürfen keinesfalls beschädigt werden. Bei jedem unerwarteten Auffinden einer KSR-Anlage ist unbedingt sofort die **Betriebsüberwachung Essen*** der GasLINE zu benachrichtigen.

Die KSR-Anlagen mit ihren innenliegenden LWL-Kabeln sind überwiegend entlang von Versorgungsleitungen unter Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 68, 69, 76 TKG verlegt.

Die Versorgungsleitungen sind grundsätzlich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten der §§ 1090 ff. BGB oder Gestattungsverträge gesichert.

Sogenannte Solotrassen sind ebenfalls durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge mit einem Schutzstreifen von in der Regel 1 m bis 2 m Breite gesichert.

Die Erdüberdeckung der KSR-Anlage beträgt in der Regel mindestens 1 m, bei Bohrungen größtenteils erheblich mehr, im Bereich von befestigten Flächen ca. 60 cm bis 80 cm. In Einzelfällen kann die aktuelle Deckung aus verschiedenen Gründen auch geringer oder größer sein. Dies gilt selbst dann, wenn im Stempel des Bestandsplanes eine Regelverlegetiefe von 1,0 m angegeben ist.

Ca. 30 cm oberhalb der in offener Bauweise verlegten KSR-Anlage liegt in der Regel ein Trassenwarnband mit der Aufschrift „Achtung LWL-Kabel“.

2. Erkundungspflicht

Schon im Stadium der Planung ist es unerlässlich, Erkundigungen nach Vorhandensein und Lage von KSR-Trassen einzuholen und die Planung entsprechend abzustimmen.

Folgendes ist hierbei zu beachten:

1. Abgabe einer Fremdplanungsanfrage an die **Dienstleistungsgesellschaft*** der GasLINE zur Erkundigung von GasLINE-Anlagen
2. Abstimmung der Planung mit dem **Technischen Verwalter*** der GasLINE

Anzeige des Arbeitsbeginns

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten muss der Unternehmer der GasLINE bzw. dem **Technischen Verwalter*** der GasLINE den bevorstehenden Arbeitsbeginn anzeigen und einen Termin zur vorherigen Ortseinweisung vereinbaren. Bei diesem Termin sind die aus der oben beschriebenen Erkundigung hervorgegangenen Pläne vorzulegen.

Abweichungen, Änderungen

Bei Änderung der Bauplanung oder Abweichung von ihr bzw. bei Erweiterung des Bauauftrages muss eine erneute Erkundigung, wie vorstehend beschrieben, erfolgen.

3. Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich

I. Bei Arbeiten innerhalb der Schutzstreifen sind aufgrund der technischen Bestimmungen und Vorschriften folgende Auflagen einzuhalten:

1. Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung der GasLINE.
2. Der Einsatz von Baumaschinen ist im Schutzstreifen nicht zulässig. Es ist nur Handschachtung erlaubt. Bis zu einem Abstand von 1 m rechts und links der KSR-Anlage ist maschinelle Schachtung zur Unterstützung der Handschachtung möglich.
Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit der GasLINE erlaubt.
3. Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen im Schutzstreifen nicht angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muss sichtbar und begehbar bleiben.
4. Niveauänderungen der Oberfläche im Schutzstreifen sind nur nach vorheriger Absprache mit GasLINE statthaft.
5. Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung der GasLINE nicht entfernt oder versetzt werden. GasLINE behält sich vor, nach Fertigstellung der Arbeiten, das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Unternehmers vorzunehmen.

In der Örtlichkeit angezeigte Punkte hat der Bauträger/Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.
6. Die Ableitung von Wasser jeder Art (z. B. Grund- und Oberflächenwasser) in den Schutzstreifen der KSR-Anlage ist nicht zulässig.

II. Bei der Kreuzung und Parallelführung mit GasLINE-Kabelschutzrohren ist folgendes zu beachten:

1. Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m zur KSR-Anlage einzuhalten. Sollte der Mindestabstand aus irgendeinem Grunde unterschritten werden müssen, so ist hierüber vorher mit GasLINE Rücksprache zu nehmen und die Genehmigung einzuholen.
2. Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der KSR-Anlage zu verlegen. Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen Abstimmung und Genehmigung. Bei mehr als 100 m Parallelverlauf bedarf es des Abschlusses eines Interessenabgrenzungsvertrages.
3. Die KSR-Anlage darf nur in Abstimmung mit GasLINE freigelegt und der Graben wieder verfüllt werden.
4. Die freigelegte KSR-Anlage mit LWL-Kabeln sind gegen Beschädigungen zu sichern. In Baugruben dürfen KSR-Anlagen nicht frei hängen, sondern müssen in Abstimmung mit GasLINE unterfangen oder aufgehängt werden.
5. Hinzukommende Kanal- und Kabelschächte sind außerhalb des Schutzstreifens der KSR-Anlage anzuordnen.

III. Vor Aufnahme und Durchführung der Arbeiten sind des Weiteren nachstehende Auflagen zu beachten:

1. Vor Aufnahme der Arbeiten ist der **Technische Verwalter*** der GasLINE zu verständigen, damit der KSR-Verlauf in der Örtlichkeit gekennzeichnet und die Arbeiten im Bereich der KSR-Anlage ggf. überwacht werden können.
2. Bei starker Annäherung bzw. Kreuzung der KSR-Anlage ist, unter Anwesenheit von GasLINE oder des örtlichen Vertreters, die KSR-Anlage grundsätzlich mittels Handschachtung freizulegen. Hierbei ist zu beachten, dass die Lage der KSR-Anlage ungenau dokumentiert sein kann. Sofern bei Suchschachtungen in zumutbaren Grenzen von +/- 1 m horizontal bzw. +/- 0,5 m vertikal die Anlage, bedingt durch Abweichungen im Bestandsplan, nicht aufgefunden werden kann, ist der **Technische Verwalter*** der GasLINE umgehend zu informieren.
GasLINE wird dafür sorgen, dass durch Ortung oder andere, geeignete Massnahmen die KSR-Anlage in der Örtlichkeit festgestellt wird. Zwischenzeitlich darf im betroffenen Bereich nicht gearbeitet werden.
3. Wo es nach Auffassung von GasLINE zum Schutze der KSR-Anlagen erforderlich ist, wird GasLINE eine Betriebsaufsicht stellen, deren Weisung in der konkreten Gefährdungslage Folge zu leisten ist.

4. Schadensfälle

Sollten die KSR-Anlagen der GasLINE während der Arbeiten aus irgendeinem Grunde beschädigt werden, so ist unverzüglich die **Betriebsüberwachung Essen*** zu benachrichtigen.

Die vorgenannte Dienststelle ist Tag und Nacht telefonisch erreichbar und wird schnellstens die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die Schadensstelle ist vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen und bis zum Eintreffen des örtlichen Vertreters zu beaufsichtigen.

Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung der GasLINE.

- Diese Anweisung wird als Anlage zur Fremdplanungsauskunft vom beigefügt.
Die beiliegende Empfangsbestätigung ist ordnungsgemäß auszufüllen und unverzüglich zurückzusenden.
- Die Anweisung bezieht sich auf den Ortstermin am
Erst nach schriftlicher Anzeige kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen.
- Die Anweisung bezieht sich auf die Vor-Ort durchgeführte Baueinweisung vom

5. Kontaktdaten

Betriebsüberwachung Essen	Technischer Verwalter
Tel: 0201/3642-17444	Tel: 0201/3642-17866

Fremdplanungsauskunft durch die Dienstleistungsgesellschaft der GasLINE:

PLEdoc GmbH	
Schnieringshof 10 – 14	E-Mail fremdplanung@pledoc.de
45329 Essen	Fax 0201/3659-160
	Online-Leitungsauskunft: www.where2dig.de

Protokoll über die Einweisung

Protokoll über die Einweisung eines Unternehmers oder Bauherrn vor dem Beginn von Schachtarbeiten im Bereich von unterflur verlegten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE.

Strecke: Bestandsplan Nr.:

Betroffene Anlagen:

Einweisung am:

FPA gestellt: ja nein PB-Nummer:

Name und Anschrift der Firma:
.....

Name und Funktion des Eingewiesenen:

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

Baubereich, Ortsbeschreibung, Beschreibung der Maßnahme:
.....
.....

Der Eingewiesene bestätigt hiermit, dass er durch den örtlichen Vertreter der GasLINE hinsichtlich der im Baufeld verlegten Kabelschutzrohre eingewiesen wurde. Die unterflur verlegten Kabelschutzrohre wurden heute durch den Einweisenden markiert. Ein Bestandsplanausschnitt wurde in Kopie übergeben. Der Eingewiesene ist verpflichtet, zur tatsächlichen Lage und Tiefe der Kabelschutzrohre eigene Erkundungsmaßnahmen durch **vorsichtige Handschachtung vor dem eigentlichen Baubeginn** zu veranlassen und die aufgefundenen Kabelschutzrohre dauerhaft zu markieren. Sollten die Kabelschutzrohre nicht gefunden werden, ist unverzüglich der Einweisende oder die **Betriebsüberwachung Essen 0201/3642-17444** zu benachrichtigen. Das Einweisungsprotokoll gilt nur im Zusammenhang mit der Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE. Dieses Protokoll ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

Name des Einweisenden:

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

Firma:

Anschrift:

.....
Datum, Unterschrift (Eingewiesener)

.....
Datum, Unterschrift (Einweisender)



GasLINE
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG



Zuständigkeitsbereich der
GasLINE CP Customer Projects GmbH
Paesmühle, Paesmühlenweg 10+12
D-47638 Straelen

Phone: + 49 2834 7032-4396

Fax: + 49 2834 7032-1747

www.gasline.de



Merkblatt zur Dokumentation

Allgemein

Die Darstellung der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen, deren Zubehör (dazu zählen Nachrichten- u. Betriebskabel und Korrosionsschutzanlagen) sowie Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Übersichtskarte

© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG
(p) by Intergraph/HexagonSI

Dokumentation von Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung. Nachträgliche Niveauänderungen wurden nicht erfasst. Höhenangaben in Senkungsgebieten sind nur bedingt verwendbar.

Dokumentation von Betriebskabeln

Betriebskabel sind im Schutzstreifen parallel zur Ferngasleitung / Rohrfernleitung verlegt. Die Lage und Deckung des Kabels sind im Bestandsplan nicht dokumentiert. Betriebskabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

Dokumentation von Nachrichtenkabeln

- **in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung**

Hinweise zur Lage der Nachrichtenkabel sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen sind separate Bestandspläne angefertigt.

- **in Solotrasse**

Für den Bereich der Solotrassen liegen im Allgemeinen nur Grundrisszeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit D = und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden.

Dokumentation von kathodischen Korrosionsschutzanlagen (KKS-Anlagen)

KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen angeordnet und somit in den Bestandsplänen dokumentiert. Für außerhalb der entsprechenden Leitungspläne liegende Anlagen ist zusätzlich eine separate Dokumentation erstellt. Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen sind zum Schutz gegen Hochspannungsbeeinflussung mit Erdern ausgerüstet. Die Erder sind als Bandeisen oder Tiefenerder ausgeführt und können innerhalb oder außerhalb der Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen verlegt bzw. angeordnet sein.

Dokumentation von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR)

- **in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung**

Hinweise zur Lage der Kabelschutzrohranlagen sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen wurden separate Bestandspläne angefertigt.

Die Erdüberdeckung der Kabelschutzrohre beträgt bei Verlegung in der Regel mindestens 1 m, im Bereich von öffentlichen Wegen ca. 60 cm. Die derzeitige Deckung kann auch geringer oder größer sein, da vorstehende Angaben sich auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträgliche Niveauänderungen nicht berücksichtigen.

Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt wurden, sind als Sonderzeichnung auf dem Bestandsplan mit zugehörigem Längenschnitt berücksichtigt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohranlagen beziehen sich auf die Auswertungen eines Bohrprotokolls.

- **in Solotrasse**

Für den Bereich der Solotrassen liegen im Allgemeinen nur Grundrisszeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit D = und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden.



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln

6/24.3.15

**Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln**

Stadtverwaltung
Fachbereich Stadtplanung
53754 Sankt Augustin

Kontakt: Stefan Czymmeck
Telefon: 0221-8397-395
Fax: 0221-8397-100
E-Mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de
Zeichen: 20601/40.400czy/2.10.07.20-B56(73)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 17.03.2015

Sankt Augustin Bundesstraße B 56, Abschnitt 73, freie Strecke

hier: Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ in Hangelar

Scoopingtermin;

Ihr Schreiben vom: 19.01.15; Ihr Zeichen: 6/10-Wei

Anlage: Merkblatt „Allgemeine Forderungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Plangebiet wird auf der nordwestlichen Seite vom Abschnitt 73, freie Strecke, der B 56 begrenzt und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung.

Die Hinweise und Forderungen des beiliegenden Merkblattes sind in der weiteren Bearbeitung der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Stadt Sankt Augustin ist als Verursacher des Vorhabens der Straßenbauverwaltung gegenüber zur Koordinierung der aufzustellenden Unterlagen verpflichtet.

Darüber hinaus sind durch die Stadt Sankt Augustin bei der Umsetzung der Bauleitplanung folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Anlage neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten bzw. Zugänge einer Bundesstraße (gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG) außerhalb von Ortsdurchfahrten sind gesondert zu beantragen.
- Entlang der Grundstücke der zukünftigen Wohnbebauung an der Bundesstraße ist ein Zu- und Ausfahrtsverbot festzusetzen.
- Im Bereich von durch die Stadt Sankt Augustin vorgesehenen neuen Einmündungen ist die gegenseitige Auswirkung auf die Lage vorhandener Zufahrten/Einmündungen zu prüfen. Gegebenenfalls müssen Zusammenlegungen/Wegfall in Betracht gezogen werden, sollten die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs der vorhandenen Bundesstraße betroffen sein.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADEDDE
Steuernummer: 319/5972/0701

**Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln**
Deutz-Kalker-Str.18-26 · 50679 Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln
Telefon: 0221/8397-0
kontakt.ml.rb@strassen.nrw.de

- Zu dem Vorhaben ist durch den Vorhabenträger eine Verkehrsuntersuchung zu beauftragen. Diese muss u. a. eine Aussage dazu treffen, ob Linksabbiegespuren im Bereich der bestehenden und ggfls. neuen Anbindung an die Bundesstraße notwendig werden, falls noch keine eingerichtet sind.
- Zu Straßenplanungen ist ein entsprechendes Sicherheitsaudit nach den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS 2002) und ggfls. zusätzlich dem Leitfaden zum Sicherheitsaudit an Straßen des LB'es (SAS 2008) durchzuführen, deren Ergebnisse der Straßenbauverwaltung mitzuteilen sind.
- Zugehörige Planungen gem. RE 2012 sind zu erstellen, frühzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.
- Die Kosten für bebauungsplan-/vorlagenbedingte Änderungen an den klassifizierten Straßen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers (z. B. Kosten für Planung, Bau, Grunderwerb, Vermessung, Ablösung für Einleitung des Straßenwassers, Markierung und Beschilderung, Bau von Schrittwegen, Querungseinrichtungen/-anlagen).
- Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zu den klassifizierten Straßen sind so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf diesen weder behindert noch geblendet wird.
- OD-Grenzen sind (soweit vorhanden) darzustellen.
- An freien Strecken von B-L-K-Straßen sind die ab Außenkante befestigter Fahrbahn geltenden Anbauverbots- und -beschränkungszonen einzutragen.
- Der Vorhabenträger erstellt in Abstimmung mit der Polizei und dem LB Straßenbau NRW einen Markierungs- und Beschilderungsplan, der durch die entsprechende Straßenverkehrsbehörde anzuordnen ist. Dem LB wird ein angeordnetes Exemplar in der Verwaltungsvereinbarung übergeben.
- Die Anbauverbotszone ist von baulichen Anlagen freizuhalten.
- Werden Alternativtrassen für klassifizierte Straßen ausgewiesen oder Planungsabsichten der Straßenbauverwaltung berücksichtigt, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Darstellungen wertneutral anzusehen sind und gegenüber der Straßenbauverwaltung hieraus auch keine Verpflichtung zur Übernahme von Flächen bzw. Kosten oder zur Baudurchführung abgeleitet werden können.
- Werbeanlagen mit Wirkung zu den klassifizierten Straßen bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
- Die an die klassifizierten Straßen angrenzenden Grundstücke sind zu diesen hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden.
- Rückstauerscheinungen aus dem Plangebiet heraus auf die freie Strecke der Bundesstraße sind auszuschließen.
- Im näheren Umfeld des Vorhabens sind bereits Fußgänger- und Radfahrerwegebeziehungen angelegt. Da zukünftig davon ausgegangen werden muss, dass diese Wege bis zum neuen Vorhaben von den Fußgängern und den Radfahrern genutzt werden wollen, ist die Stadt verpflichtet, die Lückenschlüsse auf seine Kosten anzulegen / zu bauen. An die Straßenbauverwaltung können diesbezüglich keine Forderungen gerichtet werden.
- Es ist zu prüfen, ob durch den Vorhabenträger das Anlegen von Querungshilfen auf der Bundesstraße notwendig wird. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Festsetzungen zum Lärmschutz gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

- Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Bundesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus.

- Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der B 56) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.
- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

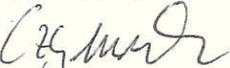
Sollte der Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung notwendig werden, sind von der Stadt folgende Leistungen zu erbringen:

Zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung (hier: die Außenstelle Köln) ist von der Stadt eine Verwaltungsvereinbarung zu den notwendigen Änderungen an den klassifizierten Straßen aufzustellen, in der die rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme in gegenseitiger Abstimmung noch vor Baubeginn festzulegen sind.

Sämtliche mit dem Umbau verbundenen Änderungskosten an der B 56 gehen allein zu Lasten der Stadt. Die vorstehend erwähnten Entwurfsunterlagen werden teilweise Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.

Ergibt sich durch die Umgestaltung der klassifizierten Straße ein höherer Unterhaltungsaufwand, wird dieser in einer Ablöseberechnung gem. der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV (Ausfertigungsdatum:01.07.2010)), die ebenfalls von der Stadt vorzulegen ist, ermittelt und vom Straßenunterhaltungsträger gegenüber der Stadt geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


(Czymmeck)

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraße gemäß § 9 (1+2) FStrG ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Um Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird gebeten.
2. In einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9(1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Anlagen und Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z. B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. ä). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a. dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet , erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Bundesstraßenverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b. sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 - c. dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angabe über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen.
4. Bei Kreuzungen der B durch Versorgungsleitungen und der nachrichtlichen Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1+2) FStrG ist die Abstimmung mit der Bundesstraßenverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Schutzzonen an der B hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der B beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.
7. Entwässerungseinrichtungen der B dürfen nicht baulich verändert werden.



4/9.3.16

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Sankt Augustin
FD 6/10 - Planung u. Liegenschaften -
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Datum: 4. März 2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2016-82
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) so-
wie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB

Ihre E-Mail vom 10.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Braun-
kohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Schröder“. Eigentümerin
dieses Bergwerksfeldes ist die Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer
Aktiengesellschaft, Servaisstraße in 53347 Alfter-Witterschlick.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Plan-
maßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit
bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Hauptsitz:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer Aktiengesellschaft als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Habicht)

Von: <Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de>
An: <bauleitplanung@sankt-augustin.de>
CC: <Thomas.Frohn@strassen.nrw.de>
Datum: 02.03.2016 09:15
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 209 *Pützchensweg*; Öffentliche Auslegung gemäß * 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB
Anlagen: 209_01_Geltungsbereichsplan.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren, die Forderungen und Hinweise der Straßenbauverwaltung aus der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 209 "Pützchensweg" vom 17.03.15 bleiben weiterhin aufrecht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Stefan Czymmeck
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Aussenstelle Köln
Sachgebiet Anbau/Recht
Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln
Tel.: +49 221 8397-395
Fax: +49 221 8397-100
mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: o.becker@sankt-augustin.de [mailto:o.becker@sankt-augustin.de]
Gesendet: Mittwoch, 10. Februar 2016 12:01
Cc: Michael Weingart <Michael.Weingart@sankt-augustin.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 209 *Pützchensweg*; Öffentliche Auslegung gemäß * 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:
*Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 209 *Pützchensweg* für den Bereich zwischen Heckenweg, der Bundesstraße 56, der westlichen Grenze des Gewerbegebietes an der Eifelstraße und dem Hecknweiher (Renner See) in der Gemarkung Hangelar, Flur 7 gem. * 3 Abs. 2 und * 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.* Ziel der Planung ist, die brach liegenden, gewerblichen Bauflächen und weitere Flächen nördlich des Pützchensweges nun im Sinne eines modernen Gewerbeparks neu zu ordnen. Die innere Erschließung soll so überarbeitet werden, dass das bisher im Wesentlichen aus großen Grundstücken bestehende Plangebiet in mehrere kleine Grundstücke aufgeteilt werden kann. Die Zielgruppe dieser neuen Flächenaufteilung sind kleinere und mittelständische Dienstleistungs-, Gewerbe- und Handwerksbetriebe. Der Bebauungsplan soll damit die Grundlagen liefern, den nach wie vor erkennbar hohen Bedarf an gewerblichen Bauflächen in der Stadt Sankt Augustin im Sinne einer Wiedernutzbarmachung von Flächen unter Schonung der Landschaftsbereiche an den Siedlungsrändern zu decken.
Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW * Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Gleichzeitig zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden der Entwurf des Bebauungsplans nebst den zugehörigen Unterlagen und den örtlichen Bauvorschriften in der Zeit

vom 11.02.2016 bis einschließlich 11.03.2016

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1,
53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr



Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10
- **Herrn Oliver Becker**
Markt 1
53757 Sankt Augustin

4/10.3.16

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen: 25.20.40.SU
Auskunft erteilt Herr Muß
Durchwahl 0221-5340-103
Fax 0221-5340-199
Mail Werner.muss@lwk.nrw.de
vom 10.02.2016
BPlan Sankt Augustin Nr. 209_Pützchensweg_04_03_2016.doc
Köln 09.03.2016

AZ.: 25.20.40-SU

Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Becker,

gegen den Bebauungsplan Nr. 209 Pützchenweg der Stadt Sankt Augustin bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis grundsätzliche Bedenken, da durch die geplante Änderung im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Es wird eine gut zu bewirtschaftende und damit aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle Ackerfläche in Anspruch genommen.

Wir schlagen vor, für die geplante Ausgleichsmaßnahme anstelle der beabsichtigten Flurstücke mit der Nummer 3621 und 3587 die Flurstücke mit der Nummer 359 und 3593 zu verwenden, weil nur so die verbleibende Restfläche weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

W. Muß

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX
BIC: GENO DE D1 BRS

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg
Stadt Sankt Augustin
Stadtplanung
Markt 1
53757 Sankt Augustin

**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
-Raumplanung und Regionalentwicklung-**
Frau Fischer
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Mail vom 10.02.2016; Herr O. Becker

Mein Zeichen
61.2-Fi

Datum
14.04.2016

Bebauungsplanentwurf Nr. 209 „Pützchensweg“
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Becker,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (VM1 bis VM8) sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (M1) bestehen gegen die Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Das verbleibende Kompensationsdefizit von 32.723 Biotopwertpunkten soll über das Ökokonto der Stadt Sankt Augustin als Ökokontoinhaber ausgeglichen werden. Ein entsprechender Ausbuchungsbeleg der Stadt Sankt Augustin als Ökokontoinhaber ist nach Satzungsbeschluss dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Natur- und Landschaftsschutz vorzulegen.

Bodenschutz

Der Umweltbericht beschreibt die Eingriffe und die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Im Zuge der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wurde, entgegen der Anregung in der Stellungnahme vom 20.04.2015 (Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB), jedoch lediglich der Biotopwert bilanziert. Das Schutzgut Boden (Auswirkungen auf die Bodenfunktionen) wurde nicht weiter betrachtet.

Die Karte der schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen stellt für einen großen Teil des überplanten Bereichs einen besonders schutzwürdigen Boden auf tertiärem Gestein dar (Archiv der Naturgeschichte).

Ferner wurden für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung lediglich zwei Flächen nordwestlich des Pützchensweges ausgewiesen. Für den übrigen Planbereich soll



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB kein Ausgleich erforderlich sein, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

In den Verfahrensunterlagen wird dargelegt, dass die Versiegelung im südlichen Gewerbegebiet im Vergleich zum ehemaligen Bestand um ca. 11.000 m² und im Vergleich zum jetzigen Zustand um ca. 19.500 m² zunimmt.

Analog der Biotop-Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung sollte auch für den Boden eine entsprechende Verortung des Eingriffs erfolgen. Sollte sich dabei ergeben, dass die o.a. zusätzlichen Inanspruchnahmen des Bodens als nicht „bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig“ zu werten sind, wird angeregt diese Beeinträchtigung der Bodenfunktionen –unter Berücksichtigung der eventuell vorhandenen anthropogenen Vorbelastung der Böden und von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen - für das gesamte Plangebiet quantitativ zu erfassen und mit den Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren.

Für den unvermeidbaren Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen sind vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Zur Bilanzierung wird das „Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte“ des Planungsbüros Ginster und Steinheuer, fortentwickelt von Diplom-Geograph Hans-Gerd Steinheuer, Stand November 2015 empfohlen.

Es besteht die Möglichkeit diese Unterlagen im Internet unter

<http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/amt66/artikel/08946/>

einzusehen. Im Falle einer Anwendung des Bilanzierungsverfahrens stehen hier auch ausfüllbare Tabellenblätter zur Verfügung.

Auf den gemeinsamen Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 und den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009 unter den Links

<http://www.lanuv.nrw.de/boden/pdf/bodenschutz%20in%20planung.pdf>

http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

wird an dieser Stelle erneut hingewiesen.

Die Untere Bodenschutzbehörde steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Immissionsschutz

Die beabsichtigten planungsrechtlichen Festsetzungen sind ohne zugrunde liegender immissionsschutzrechtlichen Prognose entwickelt worden.

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises kann dann auf eine gutachterliche Prognose verzichtet werden, wenn unter Berücksichtigung der im Plangebiet

- vorhandenen Wohnnutzungen,

- der Nähe zum räumlich angrenzenden WA/WR des Bebauungsplanes Nr. 201/1 und
- der Wohnbebauung Eifelstraße 10, 18

die Textlichen Festsetzungen zum GE1 und GE2 wie folgt gefasst werden:

1. GE1/GE1.1

Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I – VII und alle Anlagen mit vergleichbarem Störgrad.

Zulässig sind nur Anlagen im Sinne des § 6 BauNVO, die nicht wesentlich stören.

2. GE2

Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I – VI und alle Anlagen mit vergleichbarem Störgrad.

Ausnahmsweise zulässig sind die mit Sternchen „*“ gekennzeichneten Anlagen der Abstandsklasse VI und Anlagen mit vergleichbarem Störgrad, wenn durch Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen wird, dass durch die Emissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen, erhebliche Nachteile oder sonstige Gefahren entstehen können.

Gewässer

Es wird angeregt, den Hinweis auf die Einhaltung des Abstandes zum Gewässer von 5 m um die Nennung der gesetzlichen Grundlage (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz) redaktionell zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



SWB.txt

Von: Wollenweber-Thomys Silke <Silke.Wollenweber-Thomys@stadtwerke-bonn.de>
An: "'bauleitplanung@sankt-augustin.de'" <bauleitplanung@sankt-augustin.de>
Datum: 10.03.2016 16:11
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 209 *Pützchensweg*; Öffentliche Auslegung
gemäß * 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung Träger öffentlicher
Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider war ich zu schnell und habe die Enw/Bonn Netz vergessen zu berücksichtigen .
Nun die komplette Stellungnahme.

Namens und im Auftrag der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH teilen wir mit, dass aus den vorgelegten Plänen keine Beeinträchtigungen der betriebstechnischen Einrichtungen der SWBV/SSB erkennbar sind.
Sollte sich im Zuge des weiteren Planung-/Koordinierungs- und Bauablaufes herausstellen, dass betriebliche Belange der SWBV/SSB betroffen sind, bitten wir um weiter Abstimmung mit unserem Hause.
Wir möchten darauf hinweisen, dass Um- bzw. Neuverlegungsmaßnahmen betriebstechnischer Leitungen oder bauliche Änderungen von Betriebsanlagen zu Ihren Lasten gehen

Namens und im Auftrag der Energie- und Wasserversorgung Bonn Rhein-Sieg und der Bonn Netz GmbH teilen wir folgendes mit:
Entlang der B 56 verlaufen im Radweg bzw. im Grünstreifen (zwischen dem Radweg und der B 56) Steuerkabel der Enw.
Die Versorgungskabel sind dinglich zu sichern und dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden, bzw. müssen kostenpflichtig in eine durch Grunddienstbarkeit gesicherte Trasse oder in öffentlichen Gehweg umgelegt werden.

Freundliche Grüße
i.A. Silke Wollenweber

Service Center Recht
Telefon: 0228 711-2792 Fax: 0228 711-962792
E-Mail: Silke.Wollenweber-Thomys@stadtwerke-bonn.de

Stadtwerke Bonn GmbH
Theaterstraße 24, 53111 Bonn
Sitz Bonn, Amtsgericht Bonn, HRB 8195
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Peter Weckenbrock (Vors.),
Dipl.-Volksw. Marco Westphal
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Gilles
www.stadtwerke-bonn.de

Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz:
Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Wollenweber-Thomys Silke
Gesendet: Donnerstag, 10. März 2016 16:05
An: 'bauleitplanung@sankt-augustin.de' <bauleitplanung@sankt-augustin.de>
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 209 *Pützchensweg*; Öffentliche Auslegung gemäß * 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH teilen wir mit, dass aus
seite 1

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 – Planung und Liegenschaften –
Herrn Oliver Becker
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Datum und Zeichen bitte stets angeben

03.03.2016
16-844-GLa

Dr. Gundula Lang
Tel 02234 9854-541
Fax 0221 8284-2961
hannelore.sieburg@lvr.de

**Sankt Augustin, 9. Änderung des FNP, Bebauungsplan Nr. 209
Pützchensweg**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BAu GB, Beteiligung als TöB gemäß § 4
Abs. 2 BauGB

Ihre Email vom 10.2.2016

Gutachtliche Stellungnahme gemäß § 22 (3) DSchG NRW

Sehr geehrter Herr Becker,

von der o.g. Planung sind denkmalpflegerische Belange betroffen, weil sich im Plan-
gebiet das Baudenkmal Pützchensweg 17 befindet. Dieses Baudenkmal besteht aus
einer Ende des 19. Jahrhunderts errichteten zweigeschossigen Fabrikantenvilla und
ihrer umgebenden parkartigen Gartenanlage mit Einfriedung.

Gegen die 9. Änderung des FNP, welche die Ausweisung des Gebiets als Gewerbliche
Baufläche vorsieht, bestehen denkmalpflegerische Bedenken, weil somit die ur-
sprüngliche Wohnnutzung ausgeschlossen wäre.

Um eine gerechte Abwägung zu ermöglichen, ist das Baudenkmal im Bebauungsplan
zu kennzeichnen. Um dabei kenntlich zu machen, dass es sich bei dem denkmalge-
schützten Objekt nicht allein um das Gebäude handelt, sondern die Parkanlage mit
dazu gehört, empfehle ich Ihnen, das gesamte Grundstück der Parkanlage mit der
roten Kästchenlinie gemäß Nr. 14.2 PlanZV zu umfahren und das gesamte Objekt
gemäß Nr. 14.3 PlanZV mit einem D im Kästchen als Einzelanlage zu kennzeichnen.
Des Weiteren ist die Villa durch grundrissgenaue Umfahrung mit der roten Baulinie

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de*

Besucheranschrift: 50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19, Abtei Brauweiler
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0, Internet: www.denkmalpflege.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370



in ihrem Bestand als Solitär zu sichern. Im Text sollen Villa und Park durch eine Kurzbeschreibung ausreichend gewürdigt werden.

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der Parkflächen rund um die Villa und nördöstlich der Villa als GE 1 sowie gegen die Einrichtung von großflächigen Baufeldern mit blauer Baugrenze. Ob im Park die Möglichkeit besteht, einen zusätzlichen Baukörper zu errichten und welche Ausmaße dieser ggf. haben könnte, ist durch eine denkmalrechtliche Prüfung zu ermitteln. Um zu verhindern, dass planungsrechtlich eine Bebauung ermöglicht wird, die denkmalrechtlich nicht erlaubnisfähig wäre, empfehle ich, sich mit der städtischen Unteren Denkmalbehörde in Verbindung zu setzen, um gemeinsam mit dem Denkmalpflegeamt die Möglichkeit der zusätzlichen Bebauung zu erörtern. Das Resultat der denkmalpflegerischen Prüfung kann dann im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens planungsrechtlich berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Dr. Gundula Lang

Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg, Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Sankt Augustin
- Fachdienst 6/10 –
Markt 1
53757 Sankt Augustin



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft
Bonn/Rhein-Sieg e.V.
der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern

11. März 2016

Bebauungsplan Nr. 209 “Pützchensweg”

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit schließen wir uns den Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer und des landwirtschaftlichen Betriebes Josef Scheja an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rechtsanwalt Christoph Könen
(Kreisgeschäftsführer)